

Dr. Siegfried Broß  
Dr. h.c. Universitas Islam Indonesia – UII – Yogyakarta  
Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D.  
Honorarprofessor an der Universität Freiburg im Breisgau  
Ehrevorsitzender der Juristischen Studiengesellschaft  
Karlsruhe und der Deutschen Sektion der Internationalen  
Juristen-Kommission e.V.

## **7. Indonesienreise**

8. – 16. November 2011

Vortrag 2

Ministerium für Justiz und Menschenrechte

Freitag, 11. November 2011

"Übersicht zu Verfassungsgrundsätzen in der Bundesrepublik Deutschland"

### **I. Strukturprinzipien**

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaatsstaat (Art. 20 Abs. 1 der Verfassung). Damit sind schon die maßgeblichen Prinzipien der Staatsstruktur in der Bundesrepublik Deutschland niedergelegt: Es handelt sich um ein demokratisches Staatswesen, dieses ist kein Einheitsstaat, sondern ein föderaler Staat. Dem gemäß gibt es in Deutschland unter der zentralen Ebene weitere Staaten, die umfassende Zuständigkeiten in der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung haben. Jedes der 16 Länder in der Bundesrepublik Deutschland verfügt über eine eigene Regierung und ein eigenes Parlament, deren Kompetenzen und Zuständigkeiten sich nach dem Verfassungsrecht dieser Länder bestimmen. Diese Länder haben auch ein eigenes Verfassungsgericht, allerdings sind die Zuständigkeiten der Verfassungsgerichte nicht für alle Länder gleich, vielmehr kann jedes Land autonom nach seiner Verfassung und unabhängig von der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland den Kreis der Aufgaben seines Verfassungsgerichts festlegen.

Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet den Gesetzgeber und die Regierung auf der zentralen Ebene, für eine ausgewogene Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland die Rahmenbedingungen zu schaffen. Insoweit

ist die Bundesrepublik Deutschland seit mehreren Jahren in eine "Schieflage" geraten, wie die Bundesregierung selbst mit ihren regelmäßigen Armutsberichten einräumen muss. Allerdings hat auch schon die OECD erst in ihrem letzten Bericht darauf hingewiesen, dass in Deutschland eine Spaltung der Gesellschaft und eine Armut im Alter für große Teile der Bevölkerung droht.

Weitere tragende Strukturprinzipien sind die Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung) und der Rechtsstaat (Art. 20 Abs. 3 der Verfassung). Die Gewaltenteilung auf der zentralen Ebene wird durch besondere Organe, nämlich Parlament, Regierung und Rechtsprechung sichergestellt. Die horizontale Gewaltenteilung auf der Ebene des Zentralstaats wird durch eine vertikale Gewaltenteilung, die im föderalen Prinzip angelegt ist, flankiert.

Das demokratische Prinzip wie auch das der Gewaltenteilung wird durch die Ausbildung einer kommunalen Ebene im Zuständigkeitsbereich der Länder weiter

aufgefächert. Die kommunale Ebene ist allerdings nicht Bestandteil der Staatsorganisationsebene der Bundesrepublik Deutschland. Sie gehört allein zum Zuständigkeitsbereich der Länder. Dem gemäß die kommunale Ebene von der Verfassung nicht im Zusammenhang mit den Strukturelementen der Staatsorganisation in der Bundesrepublik Deutschland erwähnt (auch nicht in Art. 79 Abs.3 der Verfassung, der diese Strukturelemente der Staatsorganisation für unabänderlich erklärt).

## II. Grundrechte

Das Verhältnis der Staatsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland zu den Menschen kann schon durch den formalen Aufbau der Verfassung ermittelt werden. An der Spitze der Verfassung steht ein Katalog von Grundrechten. Es handelt sich hierbei um die vitalen Rechtspositionen der Menschen, die sie in einem Staatswesen zum Subjekt erheben und nicht – wie in Unrechtsstaaten - zum Objekt staatlicher Willkür herabwürdigen. Schon allein durch diese formale Stellung der Grundrechte an der Spitze der Verfassung wird auch das Demokratieprinzip verdeutlicht: Die Menschen sind der Souverän, der seine Staatsgewalt in Wahlen auf die Abgeordneten des Parlaments für eine bestimmte Zeit überträgt.

Zentrale Bedeutung hat in diesem Zusammenhang, dass die Verfassung als erstes Grundrecht die Unantastbarkeit der Würde des Menschen bestimmt (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung). Es ist sicher nicht verfehlt, wenn man die nachfolgenden Grundrechtsbestimmungen als besondere Ausprägungen der Menschenwürde versteht; denn es handelt sich hierbei um Abwehr-, Mitwirkungs- und Leistungsrechte.

Sie betreffen jeweils bestimmte Bereiche der Entfaltung der Menschen und drücken damit aus, was das Menschsein in einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat bedeutet. Die Unantastbarkeit der Würde des Menschen bedeutet aber auch im Verständnis der Bundesrepublik Deutschland, dass etwa Folter und Lügendetektoren ohne Einschränkung verboten sind, selbst wenn ein Straftäter den Einsatz dieser Maßnahmen fordern würde. Es handelt sich hierbei um objektive Verpflichtungen der staatlichen Gewalt, die nicht zur

Disposition der Menschen steht.

### III. Europäische Integration

Aufgrund der Entwicklung der europäischen Integration während der letzten etwa 20 Jahre ist zur Abrundung des Bildes noch auf folgendes hinzuweisen: Schon die Präambel (Vorwort) zu der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland hat ihre Eingliederung in eine europäische Staatenverbindung als beabsichtigte Entwicklung formuliert. Inzwischen wurde hierfür eine besondere Bestimmung durch Änderung der Verfassung im Abschnitt über die grundlegenden Staatsstrukturen geschaffen (Art. 23 der Verfassung).